

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 1

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsberichte.

Französischer Zoll auf italienische Seidenwaren. Seidene Gewebe italienischer Herkunft unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich einem Zoll von 600 Fr. per 100 Ko., während die schweizerischen und mit ihnen auch die deutschen und österreichischen Erzeugnisse die ermässigten Ansätze des französisch-schweizerischen Uebereinkommens geniessen. Seit Jahren haben es die italienischen Industriellen nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um diesem für sie sehr unvorteilhaften Zustand ein Ende zu machen; so hat neuerdings die Handelskammer von Mailand auf Grund eines einlässlichen Gutachtens und nach Einholung der Berichte der italienischen Seidenfabrikationsplätze von Como, Mailand, Brescia, Caserta, Neapel, Turin und Udine eine Resolution gefasst, in der die Absicht des italienischen Ministeriums, mit Frankreich in Unterhandlungen zu treten zum Zwecke der Gleichstellung der italienischen Seidenewebe mit denjenigen der andern meistbegünstigten Staaten, lebhaft begrüsst wird. Die Mailänder Handelskammer hat überdies den Wunsch ausgesprochen, es möchte in den bevorstehenden Unterhandlungen auch der Wegfall des französischen Zolles auf gezwirnte Seiden ausbedungen werden.

Aus deutschen Konventionen.

Der neue Kartellvertrag zwischen dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands und der Vereinigung der deutschen Seidenwaren-Grosshändler, der am 1. Januar 1908 in Kraft tritt und für vier Jahre den Geschäftsverkehr zwischen den beiden mächtigsten Verbänden der Seidenindustrie regelt, berührt auch schweizerische Interessen: sechzehn Zürcher Fabrikanten sind für den Vertrieb der Erzeugnisse, die sie in ihren Etablissements auf deutschem Boden herstellen, an die Vertragsbestimmungen gebunden und ebenso müssen die in Zürich niedergelassenen Mitglieder der Grosshändlervereinigung für den Verkauf von Seidenstoffen in Deutschland, sich an die Bedingungen des Kartellvertrages halten.

Die neue Uebereinkunft bringt mit Recht dem alten Vertrag gegenüber wenig grundlegende Aenderungen, denn was bisher, d. h. seit drei Jahren, zu Recht bestand, hatte sich eingelebt und bewährt. Der Geltungsbereich des neuen Vertrages hat insoweit eine Erweiterung erfahren, als nunmehr auch die undichten seidenen und halbseidenen Gewebe in die Bindung aufgenommen sind.

Die Zahlungsbedingungen sind die gleichen geblieben: Skonto von 2% für Barzahlung nach 30 Tagen; ein längeres Ziel als 3 Monate, nach welchem die Zahlung netto zu erfolgen hat, darf nicht vereinbart werden, doch kann noch ein 3 Monats-Akzept unter Berechnung von 6% Verzugszinsen angenommen werden. Der Forderung des Verbandes deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche, den Skonto für 30 Tage mit 4% zu bemessen und Nettzahlung erst nach 150 Tagen eintreten zu lassen, ist somit nicht entsprochen worden. Für Mitglieder der Grosshändlervereinigung sind die Skontosätze erhöht auf 6% für 30 Tage, 5% für 60 Tage, 4% für 90 Tage; nach

120 Tagen fällt der Skonto auf 2% und am Schlusse des sechsten Monats hat die Zahlung netto zu erfolgen, wie auch ein längeres Ziel als 6 Monate nicht vereinbart werden darf. Wenn Zahlungen vor Monatsschluss erfolgen, so können für die Zwischenzeit 6% Zinsen in Abzug gebracht werden; erfolgt die Zahlung erst nach Ablauf des Zeitpunktes, an dem sie netto zu leisten war, so sind für die spätere Zeit 6% Zinsen zu fordern. Die Valuta der Rechnung darf nicht hinausgeschoben werden. Zahlt ein Kunde nicht bis zum Ablauf des vereinbarten Ziels, so ist der Lieferant berechtigt, ihn sofort auf Bezahlung zu verklagen; er ist zur Klageerhebung verpflichtet, falls die Zahlung nicht bis spätestens 7 Monate nach Schluss des Versandmonats erfolgt ist.

Während bisher die Fabrikanten franko zu liefern hatten, sind nach den Bestimmungen des neuen Vertrages die Frachten und Porti zu berechnen; als Entgelt hierfür und für den Ausfall der Mustervergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent auf façonnirten Stoffen, wird den Mitgliedern der Grossistenvereinigung $\frac{1}{2}$ Prozent vom Fakturenbetrag vergütet; Lieferungen, die von auswärtigen Lagern der Fabrikanten erfolgen, sind von dieser besonderen Vergütung ausgeschlossen.

Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden. Die Preise sind, abgesehen vom Skonto, netto zu stellen und es dürfen weitere Vergütungen, Rabatte, Umsatzprämien etc. nicht bewilligt werden. Konsignationslager bei Kunden sind untersagt.

Die Mitglieder des Fabrikantenverbandes verpflichten sich, nicht in kleineren Mengen zu verkaufen als 50—60 Meter für schwarze und 25—30 Meter für farbige Stoffe; sie verzichten auf den Verkehr mit Warenhäusern, Einkaufsvereinigungen und Partiewarenhändler und dürfen an ausländische Grosshändler, die deutsche Waren zum Vertrieb in Deutschland kaufen, nur dann, und zwar zu den allgemeinen Zahlungsbedingungen verkaufen, wenn sich diese Grosshändler selbst zur Innehaltung der Zahlungsbedingungen bei ihren Verkäufen verpflichten. Die Mitglieder der Grosshändlervereinigung sind ihrerseits die Verpflichtung eingegangen, alle unter diesen Vertrag fallenden, in Deutschland hergestellten Waren nur von den Mitgliedern des Fabrikantenverbandes oder Mitgliedern ihrer Vereinigung zu kaufen, von andern Fabrikanten aber weder direkt noch indirekt zu beziehen.

Generalaussperrung in den Krefelder Seidenwebereien und Hilfsindustrien.

Ueber die gegenwärtige Lage in der Krefelder Seidenindustrie wird dem „B. C.“ folgendes mitgeteilt:

Am 19. Dezember fand in Krefeld eine Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der Rheinischen Seidenindustrie statt, wonach folgendes Schreiben an die Arbeitnehmerverbände gerichtet wurde:

„Die Generalversammlung hat sich heute einstimmig mit den Erklärungen, die der Verband in der Sitzung vom 14. Dezember den Vertretern der Arbeitnehmerverbände abgegeben hat, einverstanden erklärt.